

TARIFBESTIMMUNGEN

für den

Stadtverkehr Cuxhaven

gültig vom 01. Januar 2022 an

Kraftverkehr GmbH -KVG-
KVG Stade GmbH & Co. KG
Maass Reisen GmbH

Geltungsbereich

Die Tarifbestimmungen gelten für den Stadtverkehr der Unternehmen Kraftverkehr GmbH -KVG - und Maass Reisen GmbH in Cuxhaven sowie für die Streckenteile der Regionallinien der Unternehmen KVG Stade GmbH & Co. KG und Maass Reisen GmbH innerhalb des Geltungsbereichs entsprechend der Zoneneinteilung und der Haltestellenangaben im Tarifplan (Anlage 1).

Inhaltsübersicht

1	Fahrkarten	4
1.1	Fahrkartenverkauf	4
1.2	Fahrkartenarten	4
1.2.1	Einzelkarten.....	4
1.2.2	Tagesrückfahrkarten	4
1.2.3	Sammelkarten	4
1.2.4	Gruppenkarten (Tages-/3-Tages-Karten).....	4
1.2.5	Allgemeine Zeitkarten.....	5
1.2.5.1	Monatskarten.....	5
1.2.5.2	Sparkarten für einen Monat	5
1.2.5.3	Wochenkarten	5
1.2.5.4	Sparkarten für eine Woche	5
1.2.5.5	Jahreskarten.....	5
1.2.5.6	Sparkarten im Abonnement	5
1.2.5.7	Schietwedder-Abo	5
1.2.6	Schülerzeitkarten.....	6
1.2.6.1	Schülermonats- und Schülerwochenkarten.....	7
1.2.6.1.1	Schülermonatskarten.....	7
1.2.6.1.2	Schülerwochenkarten.....	7
1.2.6.2	Schülersammelzeitkarten.....	7
1.2.7	Fahrkarten nach dem Regionaltarif bzw. VBN-Tarif	7
1.3	Anerkennung von Fahrkarten	7
1.3.1	Anerkennung der Stadtverkehrsfahrkarten auf Regionallinien	7
1.3.2	Anerkennung der Fahrkarten des Regionaltarifs auf Stadtverkehrslinien.....	7
1.3.3	Anerkennung von bzw. Ermäßigung auf BahnCards der Deutschen Bahn AG	8
1.3.4	Anerkennung von RegioCards des GKA und ProfiTickets des HVV	8
1.3.5	KombiTickets und Kooperationen	8
1.3.5.1	Allgemeines	8
1.3.5.2	Kombitickets und Kooperationen.....	8
1.3.6	SommerFerienTicket	8
2	Fahrpreistabelle.....	9
2.1	Ermäßigung für Kinder.....	9
2.2	Beförderung von Schwerbehinderten und deren Hilfsmittel	9
2.3	Beförderung von Polizisten in Uniform.....	10
2.4	Fahrpreisberechnung	10

3	Beförderung von Sachen	10
3.1	Beförderung von Handgepäck und begleiteter Sachen	10
3.2	Beförderung von Tieren	10
4	Umsatzsteuer	10
5	Beförderungsbedingungen	10
Anlage 1	Linien- und Tarifzonenplan.....	11
Anlage 2	Niedersachsentarif	12

1 Fahrkarten

1.1 Fahrkartenverkauf

Die Fahrkarten werden im Namen und für Rechnung des die betreffende Linie betreibenden Unternehmens verkauft. Mit diesem wird auch der Beförderungsvertrag geschlossen.

Alle Fahrkarten – ausgenommen Jahreskarten, Sparkarten im Abo und Schülersammelzeitkarten - werden durch das Fahrpersonal verkauft. Jahreskarten, Sparkarten im Abo und Schülersammelzeitkarten werden nur in den Geschäftsstellen der Unternehmen verkauft.

Der Fahrpreis richtet sich nach der Zahl der befahrenen Zonen, wobei der Maximalpreis bei fünf Zonen erreicht ist.

1.2 Fahrkartenarten

1.2.1 Einzelkarten

Einzelkarten gelten am Lösungstag für jeweils eine Fahrt auf das Fahrtziel hin mit Umsteigeberechtigung.

Kurzstreckenkarten gelten für eine Fahrt bis höchstens zur vierten Haltestelle einschließlich der Einstiegshaltestelle.

Umsteigebestimmungen

Es kann so oft umgestiegen werden, wie es unter Einhaltung des kürzesten Weges notwendig ist. Es kann an allen gemeinsam von mehreren Linien bedienten Haltestellen in Richtung auf das Fahrtziel umgestiegen werden. Es ist zeitlich begrenzt und muss am gleichen Tage entsprechend folgender Aufstellung vorgenommen werden:

<u>Fahrtbeginn</u>	<u>Umstieg bis</u>
bis 11.00 Uhr	12.00 Uhr
nach 11.00 Uhr bis 12.00 Uhr	14.00 Uhr
nach 12.00 Uhr	Betriebsschluss

Rück- und Rundfahrten sind ausgeschlossen.

1.2.2 Tagesrückfahrkarten

Tagesrückfahrkarten gelten am Lösungstag für zwei einzelne Fahrten in der gewählten Preisstufe. Sie werden für Erwachsene und Kinder angeboten. Der Preis ergibt sich durch die Addition der Preise von zwei Einzelfahrscheinen.

1.2.3 Sammelkarten

Sammelkarten werden für eine bestimmte Anzahl von Zonen gelöst. Sie gelten für eine bestimmte Anzahl von Fahrten gemäß Aufdruck. Sie sind übertragbar und bis zu zwei Monate nach Änderung des Beförderungstarifes gültig.

Sammelkarten sind vor jeder Fahrt zu entwerfen.

1.2.4 Gruppenkarten (Tages-/3-Tages-Karten)

Mit der Familien-/Gruppenkarte dürfen am Lösungstag, bei 3-Tages-Karten am Lösungstag und den beiden folgenden Tagen, in den gelösten Zonen bis zu fünf Personen beliebigen Alters gemeinsam beliebig viele Fahrten durchführen. Gruppenkarten sind montags bis freitags ab 9 Uhr sowie sonnabends, sonntags und an Feiertagen den ganzen Tag bis Betriebsschluss gültig.

1.2.5 Allgemeine Zeitkarten

1.2.5.1 Monatskarten

Monatskarten gelten für den angegebenen Kalendermonat an allen Tagen und berechtigen eine Person zu beliebig vielen Fahrten in den gelösten Zonen. Sie sind übertragbar.

1.2.5.2 Sparkarten für einen Monat

Sparkarten für einen Monat haben Gültigkeit für den angegebenen Kalendermonat an Werktagen (Montag bis Samstag) und berechtigen den Inhaber zu beliebig vielen Fahrten in den gelösten Zonen. Sie sind nicht übertragbar und vom Inhaber zu unterzeichnen.

1.2.5.3 Wochenkarten

Wochenkarten gelten für die angegebene Kalenderwoche an allen Tagen und berechtigen eine Person zu beliebig vielen Fahrten in den gelösten Zonen. Sie sind übertragbar.

1.2.5.4 Sparkarten für eine Woche

Sparkarten für eine Woche haben Gültigkeit für die angegebene Kalenderwoche an Werktagen und berechtigen den Inhaber zu beliebig vielen Fahrten in den gelösten Zonen. Sie sind nicht übertragbar und vom Inhaber zu unterzeichnen.

1.2.5.5 Jahreskarten

Jahreskarten sind im Preis ermäßigte Zeitfahrausweise. Sie sind gültig für einen Zeitraum von 12 aufeinander folgenden Kalendermonaten an allen Tagen und berechtigen eine Person zu beliebig vielen Fahrten in den gelösten Zonen. Sie sind übertragbar.

1.2.5.6 Sparkarten im Abonnement

Sparkarten im Abonnement gelten für einen Zeitraum von 12 aufeinander folgenden Kalendermonaten an Werktagen und berechtigen den Inhaber zu beliebig vielen Fahrten in den gelösten Zonen. Sie sind nicht übertragbar.

Jahreskarten gemäß Ziffer 1.2.5.5 und Sparkarten im Abo gemäß Ziffer 1.2.5.6 werden ausgegeben, wenn das betreffende Unternehmen mit einem hierfür vorgesehenen Vordruck ermächtigt wird, den Fahrpreis monatlich vom Girokonto des Kunden abbuchen zu lassen.

Der Fahrpreis für Jahreskarten und Sparkarten im Abonnement entspricht dem Preis von 10 entsprechenden Monatskarten.

Werden Jahreskarten gemäß Ziffer 1.2.5.5 oder Sparkarten im Abo gemäß Ziffer 1.2.5.6 vor Ablauf ihrer Gültigkeit zur Erstattung des Restbetrages an das betreffende Unternehmen zurückgegeben, so erfolgt eine Anrechnung vom Zeitpunkt des Beginns der Gültigkeit bis zum Zeitpunkt der Rückgabe nach Monats- und Wochenkarten bzw. nach Sparkarten für die Woche und nach Sparkarten für den Monat sowie nach Einzelkarten.

1.2.5.7 Schietwedder-Abo

Für den Zeitraum von 15. Oktober bis einschließlich 14. April des Folgejahres sind Jahreskarten und Sparkarten im Abonnement auch als zeitlich begrenzte Halbjahres-Abonnements („Schietwedder-Abo“) erhältlich. Der Preis entspricht dem Preis für 5 entsprechende Monatskarten bzw. Sparkarten. Es gelten dieselben Regelungen wie

bei regulären Jahreskarten bzw. Sparkarten im Abonnement (1.2.5.5/1.2.5.6); das Abonnement endet aber automatisch nach Ablauf der jeweiligen Zeitperiode.

1.2.6 Schülerzeitkarten

Bezugsberechtigt sind

1. schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres;
2. nach Vollendung des 15. Lebensjahres
 - a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - allgemeinbildender Schulen,
 - berufsbildender Schulen,
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges
 - Hochschulen, Akademien,mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen und Landvolkhochschulen;
 - b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a) fallen, besuchen, sofern sie auf Grund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
 - c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
 - d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
 - e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen.
 - f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
 - g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
 - h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder an einem freiwilligen ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten.

Die Berechtigung erlischt, wenn der Inhaber die Ausbildungsstätte wechselt oder verlässt, der Nachweis der Berechtigung ungültig wird oder aufgrund einer besonderen Bekanntmachung.

1.2.6.1 Schülermonats- und Schülerwochenkarten

Für das Lösen einer Schülermonats- oder Schülerwochenkarte ist die Vorlage einer Berechtigungskarte erforderlich. Der Antragsteil auf der Berechtigungskarte ist vom Fahrgast auszufüllen und von Personen über 15 Jahre durch die Schule bzw. durch den Ausbildenden oder die Ausbildungsstelle für Praktikanten zu bestätigen. Im Falle nach Ziffer 1.2.6 Buchstabe h) der bezugsberechtigten Personen ist eine Bescheinigung des Trägers der jeweiligen sozialen Dienste vorzulegen.

Vor dem Lösen der ersten Schülerzeitkarte ist die Berechtigungskarte bei der Geschäftsstelle eines der Unternehmen vorzulegen. Die Berechtigungskarte berechtigt wahlweise zum Lösen einer Schülermonats- oder Schülerwochenkarte für die zu befahrenen Zonen. Schülermonats- und Schülerwochenkarten sind nicht übertragbar und haben nur in Verbindung mit der Berechtigungskarte Gültigkeit.

1.2.6.1.1 Schülermonatskarten

Schülermonatskarten gelten für den angegebenen Kalendermonat an allen Tagen und berechtigen den Inhaber zu beliebig vielen Fahrten in den gelösten Zonen.

1.2.6.1.2 Schülerwochenkarten

Schülerwochenkarten gelten für die angegebene Kalenderwoche an allen Tagen und berechtigen den Inhaber zu beliebig vielen Fahrten in den gelösten Zonen.

1.2.6.2 Schülersammelzeitkarten

Schülersammelzeitkarten werden grundsätzlich an den berechtigten Personenkreis gemäß Ziffer 1.2.6 für ein Schuljahr ausgegeben. Ein Lichtbild kann verlangt werden. Der Preis ergibt sich aus der Anzahl der für das Schuljahr erforderlichen Schülermonats- und Schülerwochenkarten. Sie enthalten Angaben darüber, für welche Monate und Wochen sie gültig sind. Im Laufe des Schuljahres hinzukommende SchülerInnen erhalten Schülersammelzeitkarten, die für das restliche Schuljahr gelten. Bei Ersatzausstellung für verloren gegangene Schülersammelzeitkarten wird ein Bearbeitungsentgelt erhoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Schülerzeitkarten.

1.2.7 Fahrkarten nach dem VNN-Regionaltarif bzw. VBN-Tarif

Anstelle der Fahrkarten des Regionaltarifs bzw. des VBN-Tarifs werden auf den Regionallinien Fahrkarten nach dem Tarif des Stadtverkehrs verkauft, soweit die Ein- und Ausstiegshaltestelle innerhalb des Geltungsbereichs des Stadtverkehrstarifes liegen. Sofern Ein- und Ausstiegshaltestelle im VBN-Gebiet liegen (Tarifzonen 7 und 8 des Tarifplans Anlage 1, Ortschaft Nordholz der Gemeinde Wurster Nordseeküste) kommt der VBN-Tarif zur Anwendung.

An Fahrgäste, deren Ein- oder Ausstiegshaltestelle außerhalb des Geltungsbereichs des Stadtverkehrstarifes liegt, werden Fahrkarten nach dem Regionaltarif verkauft.

1.3 Anerkennung von Fahrkarten

1.3.1 Anerkennung der Stadtverkehrsfahrkarten auf Regionallinien

Die im Stadtverkehr ausgegebenen Fahrkarten werden auch auf den Regionallinien der KVG innerhalb des Geltungsbereichs dieser Tarifbestimmungen anerkannt.

1.3.2 Anerkennung der Fahrkarten des Regionaltarifs auf Stadtverkehrslinien

Auf Regionallinien ausgegebene Sammel-, Familien-/Gruppen- und Zeitkarten werden anerkannt, soweit die Strecke der Stadtverkehrslinie mit der Strecke der Regionallinie, für die die Karte Gültigkeit hat, parallel verläuft.

1.3.3 Anerkennung von bzw. Ermäßigung auf BahnCards der Deutschen Bahn AG

BahnCards 100 der Deutschen Bahn AG werden bei der KVG anerkannt. Für Inhaber einer gültigen BahnCard wird bei der KVG ein Rabatt von 25% auf den Einzelfahrschein gewährt.

Auf dem Streckenteil der KVG-Linie

- schließt der Fahrgast den Beförderungsvertrag mit der KVG,
- erfolgt der Verkauf von Fahrausweisen im Namen und für Rechnung der KVG,
- gelten die Beförderungsbedingungen der KVG.

Auf den Linien der Fa. Maass werden BahnCards der Deutschen Bahn AG nicht anerkannt und keine Ermäßigungen gewährt.

1.3.4 Anerkennung von RegioCards des Großkundenabonnements (GKA) und ProfiTickets des HVV

RegioCards der KVG und ProfiTickets des HVV werden im Rahmen der Nutzungsbedingungen für die RegioCards des GKA auf den Linien der KVG anerkannt.

Auf den Linien der Fa. Maass werden RegioCards der KVG und ProfiTickets des HVV nicht anerkannt.

1.3.5 Kombitickets und Kooperationen

1.3.5.1 Allgemeines

Zu Sonder- und Großveranstaltungen können tarifliche Sonderangebote (Sondertickets) mit zeitlich begrenzter Geltungsdauer und/oder begrenztem Geltungsbereich angeboten werden.

Voraussetzung ist, dass sich durch eine solche Tarifmaßnahme die Wirtschaftlichkeit der Verkehrsunternehmen nicht verschlechtert. Ermäßigungsumfang und Verkaufsbedingungen werden jeweils besonders bekanntgegeben.

1.3.5.2 Kombitickets und Kooperationen

Kombitickets sind Eintrittskarten, Hotelausweise oder Teilnehmersausweise mit Fahrtberechtigung. Verträge über Kombitickets und Kooperationen werden zwischen den Verkehrsunternehmen und dem jeweiligen Veranstalter geschlossen. Die zeitliche und örtliche Gültigkeit ergibt sich aus einem besonderen Aufdruck auf dem Kombiticket bzw. aus hierzu ergehenden Bekanntmachungen. Kooperationen sind Vereinbarungen der am Tarif beteiligten Verkehrsunternehmen mit Reiseveranstaltern oder Flug-, Bahn- und Busbeförderern des Fernreiseverkehrs, bei denen das Beförderungsdokument zur Fahrt im Tarifgebiet berechtigt. Die zeitliche und örtliche Gültigkeit ergibt sich aus einem besonderen Aufdruck auf dem Ticket bzw. aus hierzu ergehenden Bekanntmachungen.

Einzelheiten werden in Kombiticketverträgen bzw. Kooperationsverträgen von den Vertragspartnern geregelt.

1.3.6 SommerFerienTicket

Das SommerFerienTicket Niedersachsen wird auf allen Linien des Stadtverkehrstarifs Cuxhaven während der jeweiligen Gültigkeit in Verbindung mit dem zugehörigen Nachweis als Fahrausweis anerkannt.

2 Fahrpreistabelle

	Kurzstrecke	1 Zone	2 Zonen	3 Zonen	4 Zonen	5+ Zonen
EF Erwachsene	1,55 €	2,30 €	2,80 €	2,90 €	3,80 €	4,70 €
EF Kind	0,80 €	1,35 €	1,55 €	1,65 €	2,05 €	2,55 €
Sechserkarte	7,70 €	10,50 €	12,35 €	13,55 €	18,05 €	22,00 €
Gruppenkarte 1 Tag		9,90 €	11,60 €	12,60 €	16,80 €	20,20 €
Gruppenkarte 3 Tage		25,10 €	29,00 €	32,00 €	41,70 €	50,70 €
Wochenkarte		21,40 €	25,20 €	27,40 €	30,50 €	32,80 €
Sparkarte Woche		16,40 €	19,00 €	20,80 €	23,55 €	26,40 €
Monatskarte		69,00 €	80,40 €	87,70 €	101,90 €	114,20 €
Sparkarte Monat		54,00 €	63,20 €	68,90 €	79,40 €	90,00 €
Jahreskarte (pro Monat)		57,50 €	67,00 €	73,10 €	84,90 €	95,20 €
Sparkarte Abo		45,00 €	52,70 €	57,40 €	66,20 €	75,00 €
Schülerwochenkarte		16,05 €	18,60 €	20,30 €	21,40 €	23,50 €
Schülermonatskarte		51,70 €	60,30 €	65,05 €	67,80 €	82,20 €

2.1 Ermäßigung für Kinder

Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr werden unentgeltlich und nur in Begleitung eines Fahrgastes im mindestens schulpflichtigen Alter befördert. Kinder vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 14. Lebensjahr zahlen den ausgewiesenen Kinderfahrpreis.

2.2 Beförderung von Schwerbehinderten und deren Hilfsmittel

(1) Berechtigte Schwerbehinderte mit gültigem Ausweis und gültiger Wertmarke werden auf allen Linien des Stadtverkehrs Cuxhaven unentgeltlich befördert.

(2) Sofern ständige Begleitung notwendig und dies im Schwerbehindertenausweis eingetragen ist (Merkzeichen B), werden die Begleitperson und ein Hund unentgeltlich im genannten Tarifgebiet befördert. Dies gilt auch bei Ausweisen ohne Wertmarke, wenn der Ausweisinhaber für sich ein gültiges Ticket vorlegt bzw. wenn der Ausweisinhaber noch keine Wertmarke benötigt (Ausweisinhaber unter 6 Jahre alt).

(3) Die Mitnahme von Begleitpersonen und Beförderung von Föhrhunden, Krankenfahrstöhlen - soweit es die Beschaffenheit des Verkehrsmittels zulässt - orthopädischen Hilfsmitteln und des Handgepäckes richtet sich nach §§ 228 ff des Neunten Sozialgesetzbuches (SGB IX) in der jeweils gültigen Fassung. Sie werden ebenfalls unentgeltlich auf allen Linien des Stadtverkehrs Cuxhaven befördert. Die Berechtigung ist auf Verlangen nachzuweisen. Mobilitätshilfen sind so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebs nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden. Über die Beförderung und Unterbringung der Mobilitätshilfen entscheidet das Fahrpersonal im Einzelfall.

2.3 Beförderung von Polizisten in Uniform

Uniformierte Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte werden unentgeltlich befördert.

2.4 Fahrpreisberechnung

Fahrpreise oder Teile von Fahrpreisen, die einen nicht durch 5 teilbaren Betrag ergeben, werden auf den nächsten vollen 5-Cent-Betrag aufgerundet.

3 Beförderung von Sachen

3.1 Beförderung von Handgepäck und begleiteter Sachen

Die Beförderung von Handgepäck und sonstigen Sachen erfolgt kostenlos.

3.2 Beförderung von Tieren

Die Beförderung von Tieren erfolgt kostenlos.

4 Umsatzsteuer

In den Fahrpreisen und sonstigen Entgelten ist die Umsatzsteuer zum ermäßigten Steuersatz gemäß § 12 Abs. 2 Ziffer 10 UStG enthalten.

5 Beförderungsbedingungen

Es gelten die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen, bei der KVG die „Besonderen Beförderungsbedingungen für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen der Kraftverkehr GmbH -KVG-“ in der jeweils gültigen Fassung.

Anlage 1 Linien- und Tarifzonenplan

Stadtverkehr Cuxhaven



Anlage 2 Niedersachsentarif

Einzelkarten

Einzelkarten im Niedersachsentarif berechtigen im Rahmen der Anschlussmobilität ohne Kauf einer zusätzlichen Fahrkarte zu einer Fahrt mit den Bussen zum auf der Fahrkarte angegebenen Startbahnhof oder vom Zielbahnhof innerhalb der nachstehend aufgeführten örtlichen Geltungsbereiche.

SPNV-Station	Geltungsbereich
Stadt Cuxhaven	2 Zonen

Zeitkarten

Zur Nutzung der Verkehrsmittel im Vor- und Nachlauf zu SPNV-Zeitkarten des Niedersachsentarifs können für den auf der Fahrkarte angegebenen Start-und/oder Zielbahnhof bei Bedarf ermäßigte Anschlusszeitkarten erworben werden. Der örtliche Geltungsbereich der Fahrtberechtigung ist nachfolgend aufgeführt und ist zusätzlich auf der Zeitkarte des Niedersachsentarifs aufgedruckt.

SPNV-Station	Geltungsbereich A	Geltungsbereich B
Stadt Cuxhaven	2 Zonen	3 Zonen

Die ermäßigten Anschlusszeitkarten werden nur über die Vertriebssysteme des Niedersachsentarifs gemäß dessen Bestimmungen ausgegeben.

Pauschaltickets

Das Niedersachsen-Ticket wird im gesamten Tarifgebiet des Stadtverkehrstarif Cuxhaven von allen anwendenden Verkehrsunternehmen anerkannt.

Die Nicht-oder Teilnutzung der Anschlussmobilität begründet keinen Anspruch auf Fahrgelderstattung. Es gelten die Bestimmungen des Niedersachsentarifs.